

## **Ergänzende Stellungnahme**

**der Landesregierung**

**zu der Mitteilung der Landesregierung**

**– Drucksache 16/3377**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;**

**hier: Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der  
Fraktion der CDU**

**– Drucksache 16/2746 lfd. Nummer 3**

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und  
dessen Vollzugsverordnung**

**– Drucksache 16/2333**

### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 27. September 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2746 lfd. Nummer 3):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*die Frage der Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapieschulen unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten insbesondere im Hinblick auf die Systematik der Förderung verschiedener Schultypen im Rahmen des Privatschulgesetzes umfassend zu prüfen und dem Landtag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dabei sind auch gegebenenfalls entstehende finanzielle Auswirkungen darzustellen.*

### Ergänzender Bericht

Mit Schreiben vom 13. August 2018, Az. III-5064, nimmt das Staatsministerium zu dem Entschließungsantrag – wie in der Mitteilung der Landesregierung vom 23. Januar 2018 (Drucksache 16/3377) angekündigt – wie folgt ergänzend Stellung:

I.

Um den Auftrag des Landtags umfassend zu erfüllen, hat das Ministerium für Soziales und Integration – wie in der Mitteilung der Landesregierung vom 23. Januar 2018 (Drucksache 16/3377) angekündigt – eine Expertenkommission einberufen, die nicht nur die Situation der Physiotherapieschulen, sondern ergänzend auch die der Schulen für Logopädie, Ergotherapie und Podologie in den Blick genommen hat, da es sich auch um Gesundheitsfachberufeschulen handelt.

Die Logopädieschulen in freier Trägerschaft sind wie die Physiotherapieschulen Ersatzschulen und haben einen Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Privatschul-

gesetz (§ 17 Absatz 1 PSchG). Die Förderung erfolgt in Höhe eines Kopfsatzes, d. h. eines Fördersatzes pro Schülerin bzw. Schüler und Jahr. Dieser beträgt nach § 18 Absatz 2 PSchG 80 Prozent der Kosten, die an einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehen. Die Physiotherapie- und die Logopädie-schulen erhalten aufgrund ihrer derzeitigen Zuordnung zum Schultyp „übrige Berufs-kollegs“ im Jahr 2018 einen Fördersatz in Höhe von derzeit 5.860 Euro pro Schülerin bzw. Schüler.

Die Ergotherapie- und Podologieschulen sind hingegen Ergänzungsschulen. Als solche können sie nach § 17 Absatz 3 Nr. 3 PSchG einen freiwilligen Landes-zuschuss erhalten; dieser beläuft sich derzeit auf 2.000 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Jahr. Sie unterscheiden sich auch insoweit von den Ersatzschulen, als das in Artikel 7 Absatz 4 GG verankerte Sonderungsverbot für sie nicht gilt.

Neben dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben die Berufs- und Schulverbände sowie weitere Experten an den Kommissionsberatungen teilgenommen.

Gehört wurden das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und das Diakonische Institut für Soziale Berufe als privater Träger einer Physiotherapie-, Logopädie- und Ergotherapieschule.

Erörtert wurden insbesondere der Bedarf an Therapieleistungen, die zunehmende Akademisierung, die Qualität und Curricula der Ausbildung, die finanzielle Situation der öffentlichen und privaten Gesundheitsfachberufeschulen und die Gegebenheiten in anderen Bundesländern.

Die Expertenkommission gelangte im Wesentlichen zu den folgenden Erkenntnissen:

#### Physiotherapie- und Logopädieschulen

Aufgrund des demografischen Wandels ist mittelfristig von einem steigenden Bedarf an Therapieleistungen bei gleichzeitig zu erwartendem Fachkräftemangel in den Bereichen Physiotherapie und Logopädie auszugehen. Die Ausbildung muss daher hochwertig und attraktiv gestaltet werden.

Im Verlauf der Expertenkommission wurde festgestellt, dass die bereits vorhandenen Gutachten – darunter ein vom Ministerium für Soziales und Integration beauftragtes Gutachten des Instituts für Arbeit und Technik (IAT) der Ruhruniversität Bochum – für die Ermittlung der den Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse ungeeignet sind, da sie nicht den besonderen Anforderungen des PSchG entsprechen. Der Förderung der Physiotherapie- und Logopädieschulen als Ersatzschulen über das PSchG müssen die nach § 18 a PSchG ermittelten, bei einer entsprechenden öffentlichen Schule entstehenden Kosten („Bruttokostenmodell“) zugrunde gelegt werden. Sonderfaktoren müssen dabei zum Abzug gebracht werden (§ 18 a Absatz 9 PSchG).

So ist beispielsweise zu prüfen, ob sich die Maximalversorgung an Universitätskliniken kostenerhöhend auf die Ausbildung auswirkt.

#### Ergotherapie- und Podologieschulen

Auch die Therapiebedarfe in den Bereichen Ergotherapie und Podologie werden aufgrund des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Zunahme der Pflege von Menschen mit Behinderungen bzw. aufgrund typischer Alterserkrankungen, wie Schlaganfall oder diabetischer Fuß, noch deutlich ansteigen. Gleichzeitig zeichnet sich aber ein Fachkräftemangel in diesen Berufen ab.

Die Kosten der Ergotherapieschulen sind der Höhe nach vergleichbar mit denen der Physiotherapieschulen. Vergleichbar ist auch der Bedarf an Heilmittelleistungen in Baden-Württemberg. Die Ergotherapie- und Podologieschulen müssen Schulgelder in Höhe von bis zu 450 Euro erheben, um kostendeckend zu arbeiten. Die Kosten der Podologieschulen fallen insgesamt niedriger aus. Mit Blick auf den

Fachkräftemangel und die gebotene Attraktivitätssteigerung der Ausbildungen in diesem Bereich erscheinen aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration jedoch auch hier eher Entlastungen angezeigt. Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zur Stärkung der Gesundheitsberufe vorgesehenen Maßnahmen zielen ebenfalls in diese Richtung (S. 100, Zeile 4691 ff.).

## II.

Aus den Ergebnissen der Expertenkommission entwickelte das Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen einen Vorschlag zur Neuregelung der Förderung der Gesundheitsfachberufeschulen in freier Trägerschaft, dem der Ministerrat mit Beschluss vom 10. Juli 2018 zustimmte. Dieser Vorschlag sieht Folgendes vor.

### a) Physiotherapie- und Logopädieschulen

Das Ministerium für Soziales und Integration wird alsbald ein betriebswirtschaftliches Gutachten zur exakten Ermittlung der Kosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen entsprechend dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG in Auftrag geben.

Im Rahmen einer Änderung des PSchG könnte dann ein eigener Schultyp Physiotherapieschulen bzw. Logopädieschulen mit eigenem Kopfsatz eingerichtet oder die Förderung der Physiotherapie- und Logopädieschulen durch einen spezifischen Zuschlag zur Förderung als „Berufskollegs übrige“ geregelt werden. Die durch das einzuholende Gutachten ermittelten Kosten sollen zugrunde gelegt werden. Die Regelung soll ab dem Schuljahr 2019/2020 gelten.

Als Übergangsregelung soll für den Zeitraum ab August 2018 bis zur Änderung des PSchG die Landesförderung um 2.000 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr angehoben werden, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Der Aufstockungsbetrag entspricht in etwa dem Betrag, der durch das vom Ministerium in Auftrag gegebene Gutachten für die Physiotherapieschulen ermittelt wurde und als geeignet für eine Übergangslösung betrachtet wird.

Die Bereitstellung von Fachkräften sollte auch im Interesse der Krankenkassen liegen. Modelle zur Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Logopädie- und Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft gibt es in anderen Bundesländern. Daher wird das Ministerium für Soziales und Integration mit den Krankenkassen Gespräche über die Möglichkeiten einer Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft führen.

### b) Ergotherapie- und Podologieschulen

Das Ministerium für Soziales und Integration wird eine Expertise in Auftrag geben, mit welcher anhand der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermittelt werden soll, welche notwendigen Kosten für die Ausbildungen an den entsprechenden Schulen anfallen.

Über den Umfang der weiterhin freiwilligen Förderung soll dann auf Basis dieser Expertise frühestens im Rahmen der nächsten regulären Haushaltsaufstellung (für 2020/2021) entschieden werden.

## III.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind abhängig von den Ergebnissen des vorgesehenen Gutachtens bzw. der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers über die Anhebung der freiwilligen Förderung der Ergänzungsschulen für Ergotherapie und Podologie.

Die finanziellen Auswirkungen der Übergangslösung lassen sich wie folgt beziffern: Für das Schuljahr 2018/2019 entsteht bei einer nach der Schulstatistik anzunehmenden Schülerzahl von 4.592 und einer ggf. vorzunehmende Anpassung der Förderung um 2.000 Euro pro Schülerin bzw. Schüler ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 9,184 Mio. Euro.

Die Auszahlung der erhöhten Förderung kann erst nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen.